

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0317/24/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet am 22.03.2024 unter der Überschrift „BND-Dauerrufer löst SEK-Einsatz in [Name des Stadtteils] aus“ über einen Mann, der hunderte Male beim Bundesnachrichtendienst angerufen hat und die Gespräche veröffentlichte. Daraufhin stürmte das SEK seine Wohnung, heißt es. Durch die Anrufe soll der Mann einen SEK-Einsatz provoziert haben. „Wie eine Sprecherin der Polizei am Freitag der [Name der Zeitung] mitteilte, wurde der Standort des Anrufers ermittelt und anschließend seine Wohnung durchsucht. Dabei wurde der Verdächtige kurzzeitig festgenommen. Den Angaben zufolge ereignete sich der SEK-Einsatz gegen 0.50 Uhr in der [Name der Straße].“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Mann habe nie beim BND angerufen, als Anlage schickt er eine Auskunft vom 22.3. der Polizei als privilegierte Quelle mit. Bereits am 22.3. morgens habe ihm ein Sprecher der Polizei telefonisch mitgeteilt, dass es keine Anrufe beim BND gegeben habe.

III. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht liege nicht vor. Die News-Redakteurin habe nach Wahrnehmung der Meldung direkt bei der Pressestelle der Polizei angerufen und Einzelheiten des Vorgangs erfragt. Sie erinnere diesen Vorgang genau, weil sie eigentlich auch den Namen des Täters in Erfahrung bringen wollte und der Gesprächspartner mitgeteilt habe, dass er den Namen nicht preisgeben dürfe.

Die Informationen, die die Redaktion erhalten haben, seien in dem Beitrag verarbeitet worden.

Warum der Beschwerdeführer später andere Informationen erhalten habe, könne die Redaktion nicht nachvollziehen. Sie habe aber die Beschwerde aber zum Anlass genommen, den Beitrag zu ändern.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Redaktion zitiert bei der Sachverhaltsdarstellung mit der Pressestelle der Polizei eine privilegierte Quelle. Auch wenn es im Nachhinein anderslautende Aussagen der Polizei gibt, so hat die Redaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung jedoch im Einklang mit den Maßstäben der Sorgfaltspflicht agiert.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)